

Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung erläutert und regelt alle in der Satzung nicht genauer definierten Paragraphen. Sie soll ein Leitfaden für den Vorstand wie auch für die Vereinsmitglieder sein. Pflichten und Rechte jedes ordentlichen Mitgliedes werden in der Geschäftsordnung näher geregelt. Neben der Vereinssatzung ist die Geschäftsordnung Rechtsgrundlage für den Verein und seine Mitglieder.

1. Zweck und Aufgabe des Vereins

- a. Der Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. ist kein auf Gewinnwirtschaft ausgerichteter Verein. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung in Form von Geld oder Sachleistungen, die eine unverhältnismäßig hohe Begünstigung darstellen.
- b. Die Aufgaben des Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. bestehen im wesentlichen auf dem kulturellen Sektor sowie in der Öffentlichkeitsarbeit über die Feuerwehr – im speziellen der Mühlacker Feuerwehr. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung über die Tätigkeit der Feuerwehr aufgeklärt werden, für den Brandschutzgedanken soll geworben und die Bereitschaft von jungen Menschen soll geweckt werden, in der Feuerwehr tätig zu sein.
- c. Die Pflege der Verbundenheit zu anderen Feuerwehren und Vereinen, sowie zu Gönnern und Freunden, sowie die Kameradschaftsförderung unter den Feuerwehrangehörigen ist ein satzungsgemäßes Ziel, das keine finanziellen Vorteile für die Mitglieder wie auch für den Verein beinhalten darf.

2. Mitgliedschaft

Mitglied im Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. kann jeder werden. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Mitgliedschaft im Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. durch den Vorstand abgelehnt werden.

Ablehnung der Mitgliedschaft

Durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss kann ein Mitgliedsantrag eines Antragstellers abgelehnt werden. Die Ablehnung muss sich in einem gültigen Rechtsrahmen bewegen. Sie ist dem Antragsteller unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich zu erläutern. Die Mitgliederversammlung wird von der Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand unterrichtet.

Ausschluss aus dem Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V.

Der Ausschluss aus dem Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. ist in einem vereinschädigenden Verhalten begründet und kann durch den Vorstand vorläufig beschlossen werden. Dieser vorläufige Beschluss muss auf der Mitgliederversammlung begründet und dort zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Für die Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluss und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zu erläutern und per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Widerspruchsfrist nach

Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



Zustellung mit Rückschein (Datum Rückschein) des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben.

Mit dem Beschluss des Vorstandes zum vorläufigen Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes innerhalb des Vereins.

Beitragsfreistellung der Mitgliedschaft

Die angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker, Abteilung Mühlhausen/Enz sind beitragsfrei aufzunehmen. Weiterhin kann der Vorstand die Beitragsfreistellung einer Mitgliedschaft mehrheitlich beschließen. Sie muss für den Verein zweckdienlich oder sozial begründet sein.

3. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für das Einzelmitglied beträgt für Erwachsene jährlich 20 €, für Jugendliche unter 18 Jahre 10 €. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied sollte die Genehmigung zum Lastschriftzug erteilen. Bei Eintritt in den Verein innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassierer unverzüglich bekanntzugeben.

Beitragsbefreiung

Mitglieder können auf Grund sozialer Härte oder unter Angabe anderer triftiger Gründe, durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, für die Dauer von längstens zwei Jahren von der Beitragszahlung befreit werden. Nach Ablauf dieser Beitragsbefreiung ist eine Verlängerung durch den Vorstand zu prüfen bzw. zu genehmigen. Änderungen bzw. Verbesserungen der sozialen Situation, bzw. Wegfall der der Beitragsbefreiung zugrundeliegenden Gründe, hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, in diesem Falle erlischt mit sofortiger Wirkung die Beitragsbefreiung.

4. Organe des Feuerwehrvereins Mühlhausen/Enz e.V.

Der Vorstand

Der Vorstand muss in seiner Tätigkeit stets zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder arbeiten. Er hat sich stets an die satzungsgemäßen Ziele und an die Geschäftsordnung zu halten. Er muss seine Tätigkeit mit größter Sorgfalt und in bestem Wissen ausüben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres in der darauffolgenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dem Vorstand müssen mindestens 4 Vereinsmitglieder angehören, die dem Kreis der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker Abteilung Mühlhausen angehören.

Ist der Abteilungskommandant nicht im Vorstand, so ist er wie ein Vorstandsmitglied zu Sitzungen einzuladen. Er erhält alle Protokolle der Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsangelegenheiten werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



geordnet. Die Beschlussfassung muss erkennen lassen, um welche Vereinsangelegenheiten es sich handelt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Beschlussfassung wird auch ohne Versammlung gültig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

Die Mitgliederversammlung ist das Kontrollorgan des Vorstandes. Durch Entlastung kann sie den Gesamtvorstand oder einzeln benannte Vorstandsmitglieder für die getätigte Vereinsarbeit für das abgelaufene Geschäftsjahr von Vereinsansprüchen freistellen. Die Abstimmung zur Entlastung erfolgt auf Wunsch der anwesenden Mitglieder geheim oder offen, für den Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied. Je nach Abstimmungsentscheid zur Entlastung (Gesamt- oder Einzelentlastung) darf der Gesamtvorstand oder das betroffene Vorstandsmitglied bei der Abstimmung nicht teilnehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 1/4 der Vereinsmitglieder verlangt werden. Dieser Antrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu richten. Der Antrag muss die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder durch deren Unterschrift erkennen lassen. Der Vorstand hat nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung innerhalb von 2 Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende

Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung von Mehrheitsbeschlüssen des Vorstandes zu bestimmten Aktivitäten. Im Verhinderungsfall, Krankheit, Urlaub usw., hat er den 2. Vorsitzenden mit der Führung der Vereinsgeschäfte zu beauftragen.

Der 2. Vorsitzende

Er ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und tritt mit allen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle an dessen Stelle.

Der Kassierer

Satzungsgemäß erledigt der Kassierer die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen an den Verein anzunehmen, insbesondere bei Spenden nach den steuerlichen Richtlinien Spendenbescheinigungen auszustellen. Bei Spenden über 250.- € hat er den 1. Vorsitzenden über den Eingang einer solchen Einzelspende zu informieren. Der Kassierer kann Zahlungen bis zu einer Höhe von 250.- € oder auf Grund von Belegen ohne Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden vornehmen und dies dem Vorstand unterbreiten.

Der Kassierer muss gewährleisten und Kontrolle ausüben, dass nur Zahlungen getätigt werden bzw. Ausgaben erfolgen, deren Summe durch das Vereinsguthaben gedeckt ist.

Verfügungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende neben dem Kassierer.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird das Kassengeschäft (Bankguthaben, Barguthaben und Kassenbuch) durch zwei Kassenprüfer geprüft. Der Kassierer hat der Kassenprüfung und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer

Bei der Mitgliederversammlung des abgelaufenen Geschäftsjahres wird jedes Jahr ein Kassenprüfer aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt, welches jedoch nicht

Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



Mitglied des Vorstandes ist. Die Kassenprüfer haben das Kassengeschäft des Kassierers zu überprüfen. Auf Antrag der Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung wird der Kassierer von dieser entlastet.

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt neben den Protokollen weitestgehend den Schriftverkehr für den Verein, soweit dieser im Einzelfall nicht durch Vorstandsbeschluss dem 1. Vorsitzenden übertragen ist. Der Schriftführer stellt die Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen aus. Soweit eine Versendung der Einladungen notwendig ist, hat er dies zu veranlassen. Jedes Vorstandsmitglied erhält von den Protokollen bzw. Beschlüssen eine Kopie.

Der Schriftführer führt eine Mitgliederliste und händigt auf Wunsch eine Kopie jedem Vorstandsmitglied aus. Diese Mitgliederliste unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er verwaltet die Mitgliedsanträge und stellt dem 1. Vorsitzenden eine Kopie jedes Mitgliedsantrages aus.

Der/die Beisitzer

Der Beisitzer ist in seiner Funktion der Mitgliedervertreter. Er ist bei den Vorstandssitzungen ebenfalls voll stimm- und antragsberechtigt. Er kann durch den Vorstand mit einzelnen Aktivitäten beauftragt werden.

5. Vorstandssitzungen

Soweit neben den regulären Vorstandssitzungen außerordentliche Vorstandssitzungen notwendig sind, können diese durch den 1. Vorsitzenden mündlich einberufen werden. Zu Beginn der Vorstandssitzung können die Vorstandsmitglieder durch mehrheitlichen Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen.

6. Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten zu führen. Die Beschlüsse können auch im Protokoll des Schriftführers stehen.

7. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand wie auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

8. Wahlen

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden alle 2 Jahre statt.

9. Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste, sowie Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes für ihre langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung für besondere Verdienste

Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben. Entsprechende Personen können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
Die entsprechenden Urkunden werden durch den 1. und 2. Vorsitzenden beurkundet.

10. Ehrenmitglied

Auf Vorstandsbeschluss kann jede natürliche Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich um den Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. besonders verdient gemacht hat.

11. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Rechte

Ordentliche Mitglieder sind nach dem Vereinsrecht gleich zu behandeln.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über die Arbeit des Vereins und seiner Organe. Dies kann durch einen Rechenschaftsbericht bei der Mitgliederversammlung erfolgen. Soweit die finanziellen Mittel des Vereins es zulassen, kann diese Information durch Mitteilungsschriften erfolgen.

Auf Verlangen haben die Vereinsmitglieder Einblick in die Mitgliederliste. Ein Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht, wenn dieser Antrag bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt. Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese müssen dann mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Pflichten

Jedes Mitglied ist gemäß Satzung und Geschäftsordnung beitragspflichtig. Alle Mitglieder haben die Treuepflicht gegenüber dem Verein und seinem Vereinszweck zu wahren. Die Mitglieder können nicht auf privater Basis oder in sogenannten freien Gruppen für den Verein und seine satzungsgemäßen Ziele tätig werden, soweit kein Vereinsauftrag vorliegt.

Einblick in Vereinsunterlagen, z.B. Mitgliederlisten, Archiv usw. unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12. Vereinssymbol

Der Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V. führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister das oben im Kopf abgebildete Vereinssymbol. Die Änderung des Vereinssymbols muss vom 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinssymbol wird auf Briefbögen, Vereinsformularen usw. geführt.

13. Vereinsstellung

Der Verein verhält sich politisch neutral.

Mühlacker - Mühlhausen/Enz, den 27. Juni 2008